

Inhaltsübersicht Infobrief 04/2016

1. Hotelübernachtung: Überlassung von Parkplätzen unterliegt dem Regelsteuersatz von 19%
2. Steuerabzug trotz Bonusprogramm
3. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung
4. Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung
5. Verbilligte Wohnraumüberlassung: Ortsübliche Vergleichsmiete ist die Bruttomiete
6. Kleinunternehmer: Umsatzgrenze darf auch nicht geringfügig überschritten werden
7. Handwerkerleistung: Keine Steuerermäßigung für Werkstattarbeiten
8. Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten kann Schenkungssteuer auslösen

1. Hotelübernachtung: Überlassung von Parkplätzen unterliegt dem Regelsteuersatz von 19%

Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu. Sie ist mit dem Regelsteuersatz von 19% zu versteuern. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet wird und das Hotel zudem überhaupt nicht prüft, welche Gäste die Parkmöglichkeit nutzen.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2013 entschieden, dass die von einem Hotelier im Zusammenhang mit seinen Beherbergungsleistungen erbrachte Frühstücksgestellung nicht unmittelbar der Beherbergung dient. Gleiches gilt auch für die im Streitfall erfolgte Einräumung von Parkmöglichkeiten zur Übernachtungsdienstleistung. Die Parkmöglichkeiten dienen nämlich nicht der eigentlichen Beherbergung, sondern der Verwahrung eines vom Hotelgast ggf. mitgeführten Fahrzeugs – und damit einem eigenständigen (nur mittelbar verbundenen) Zweck.

Sammelposten: Die Finanzverwaltung beanstandet es aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn bestimmte, in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen wird. Dies gilt z.B. für die Abgabe eines Frühstücks, die Überlassung von Fitnessgeräten und die Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen. Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20% des Pauschalpreises angesetzt wird. Allerdings gilt diese Vereinfachungsregelung nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

2. Steuerabzug trotz Bonusprogramm

Gesundheitscheck, Ernährungsberatung, Sportkurse: Die gesetzlichen Krankenkassen unterstützen inzwischen zahlreiche Programme, wenn es um die Vorsorge geht. Wer von seiner Kasse einen Bonus oder Zuschuss erhält, muss sich künftig keine Gedanken mehr über den Steuerabzug machen. Denn die Versicherungsbeiträge dürfen auch in solchen Fällen vollständig geltend gemacht werden.

Vorsorge kostet Geld. Immerhin: Zum Teil hilft das Finanzamt finanziell aus, denn Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich begünstigt. Die Beiträge zum Basis-Krankenversicherungsschutz können Steuerzahler in der Steuererklärung bei den Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Kassen die Höhe der geleisteten Beiträge elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Wer Anspruch auf Krankengeld hat, muss sich allerdings gefallen lassen, dass die abzugsfähigen Beiträge um vier Prozent gekürzt werden. Außerdem mindern Beitragsrückstellungen die abzugsfähigen Beiträge.

Neues Urteil: Erstattungen mindern nicht den Steuerabzug: Bislang zählte die Finanzverwaltung auch Prämien- und Bonuszahlungen dazu. Der Bundesfinanzhof hat jedoch nun entschieden, dass die Erstattungen innerhalb eines Bonusprogramms nicht den Steuerabzug mindern. Eine gute Nachricht für Steuerzahler, denn damit wird gesundheitsbewusstes Verhalten nicht auch noch vom Fiskus bestraft.

Im vorliegenden Fall ging es um ein Modell einer gesetzlichen Krankenkasse, das Vorsorge und Prävention fördern sollte. Demnach bezahlten die Versicherten Vorsorge- oder Gesundheitsmaßnahmen ihrer Wahl selbst – zum Beispiel Behandlungen beim Heilpraktiker, Massagen oder homöopathische Arzneimittel. Die Krankenkasse beteiligte sich mit einem jährlichen Zuschuss von 150 Euro an den Kosten. Im konkreten Fall hatte die Angestellte unter anderem osteopathische Behandlungen selbst bezahlt.

Bisher: Verrechnung mit Versicherungsbeiträgen: Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die betreffenden Steuerpflichtigen damit nicht mehr wirtschaftlich belastet seien und verrechnete den Zuschuss mit den Versicherungsbeiträgen. Eine Differenzierung nach Geld-, Sachleistung oder Übernahme von privat finanzierten Kosten sei nicht nur unpraktikabel, sondern verstoße auch gegen die gesetzliche Regelung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen. Letztlich trat sogar das Bundesfinanzministerium dem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof bei und unterstützte die Sichtweise der Finanzverwaltung. Die Kläger hätten einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der ihre notwendige wirtschaftliche Belastung verringere. Somit könnten sie auch nur noch den Differenzbetrag steuerlich geltend machen.

BFH: Bonuszahlung ist keine Beitragserstattung: Der Bundesfinanzhof war anderer Meinung: Die Bonuszahlung könne nicht mit den abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen verrechnet werden. Sie stelle keine Beitragserstattung dar und mindere damit auch nicht den Sonderausgabenabzug. Die entscheidende Voraussetzung für die Bonusleistung war dem Gericht zufolge die Tatsache, dass die Versicherten mehr Geld für ihre Gesundheit ausgaben. Ihnen sei mit dem Bonus auch nur ein Teil dieser zusätzlichen Kosten erstattet worden: „Im Streitfall werden nicht die Krankversicherungsbeiträge der Klägerin, sondern lediglich ihre zusätzlichen Gesundheitsaufwendungen reduziert.“ Damit stehen die Zuschüsse nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Basis-Versicherungsbeiträgen, sondern seien vielmehr eine Leistung der betreffenden Krankenkasse mit Blick auf die zusätzliche Vorsorge der Versicherten.

Bonuszahlung erhöht nicht das steuerpflichtige Einkommen: Dass mit dem Bonusprogramm insgesamt Einsparungen für die Beitragszahler bezweckt werden, kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kein geeignetes Kriterium für die steuerliche Einordnung sein. In jedem Fall erhöhe die Bonusleistung nicht das steuerpflichtige Einkommen der Kläger.

Praxistipp: Mit dem Urteil widerspricht der Bundesfinanzhof ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung. Diese hatte in allen Krankenkassenleistungen und damit auch in Bonusprogrammen eine Beitragserstattung gesehen. Allerdings differenzieren die Krankenkassen bei der elektronischen Meldung nicht zwischen den Arten von Beitragsrückerstattungen, sodass Steuerzahler selbst auf mögliche Bonusprogramme achten und auf diese hinweisen sollten.

3. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Ergänzung einer unvollständigen Rechnung zurück wirkt. Der Vorsteuerabzug aus der ursprünglichen Rechnung bleibt erhalten. Dieses Urteil widerspricht dem deutschen Recht, das eine solche Rückwirkung nicht anerkennt. In dem entschiedenen Fall ging es konkret um die Ergänzung der ursprünglich ausgestellten Rechnung um eine fehlende Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Gericht begründete seine Auffassung u.a. damit, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen, die an eine Rechnung gestellt werden, erfüllt sind. Die Angabe z.B. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gehört zu den formellen Bestandteilen einer Rechnung. Diese können auch nachträglich ergänzt werden.

4. Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ konkretisiert. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und 15% der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) des Gebäudes übersteigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen die Auffassung vertreten, typische Schönheitsreparaturen gehörten zu den „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten. Der BFH verhindert insoweit den sofortigen Werbungskostenabzug, weil solche Maßnahmen das Gebäude erst betriebsbereit, d.h. vermietbar machen.

Hinweis: Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, wie etwa Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen, können indes als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden.

5. Verbilligte Wohnraumüberlassung: Ortsübliche Vergleichsmiete ist die Bruttomiete

Der Bundesfinanzhof musste jüngst entscheiden, wie die ortsübliche Vergleichsmiete zu ermitteln ist, wenn die Wohnung an Angehörige verbilligt vermietet wird. Das Resultat: Ortsübliche Miete ist die Bruttomiete, d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten.

Hintergrund: Die Vermietung gilt als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66% des örtlichen Niveaus beträgt. In diesem Fall erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Merke: Die 66%-Grenze gilt nur bei der verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken. Erfolgt die Überlassung z.B. zu gewerblichen Zwecken, ist bei Vermietung unterhalb der ortsüblichen erzielbaren Miete auch nur ein entsprechend anteiliger Werbungskostenabzug möglich.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Ansicht der Vorinstanz, wonach auf die Kaltmiete abzustellen sei, eine deutliche Absage erteilt. Das Finanzgericht Düsseldorf muss nun Feststellungen zur ortsüblichen Miete nachholen. Dazu hat es die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung unter Einbeziehung der Spannen des örtlichen Mietspiegels zuzüglich der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten festzustellen.

Praxishinweis: Enthält der ortsübliche Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Werte als ortsüblich anzusehen, der innerhalb der vorgesehenen Spanne liegt – es ist also kein Durchschnittswert zu bilden. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt.

6. Kleinunternehmer: Umsatzgrenze darf auch nicht geringfügig überschritten werden

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000,00 € beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 17.500,00 € betragen hat. Ergibt sich aber im Zuge einer Betriebsprüfung, dass die Umsatzgrenze von 17.500,00 € geringfügig überschritten wurde, ist die Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar – und zwar von Anfang an, so das Finanzgericht Sachsen-Anhalt.

Der Unternehmer argumentierte zwar im Streitfall, dass es nicht gewollt sein kann, dass erst Jahre später erlangte Erkenntnisse soweit zurückwirken, dass sie das ursprünglich bekannte Wissen ersetzen. Dies überzeugte das Finanzgericht aber nicht. Vielmehr hat der Unternehmer das Risiko der zutreffenden Ermittlung der Umsätze zu tragen. Die Grenze von 17.500,00 € ist starr, sodass auch ein geringfügiges Überschreiten deren Anwendung ausschließt. Umfang und Umstände des Überschreitens sind ohne Bedeutung.

Beachten Sie: Ist der Unternehmer aber subjektiv von einem Nichtüberschreiten ausgegangen und hat er die Kleinunternehmerregelung deswegen weiter angewendet, kommt gegebenenfalls eine Billigkeitsmaßnahme in

Betracht. Diese ist aber in einem gesonderten Billigkeitsverfahren und nicht im Rahmen der Steuerfestsetzung zu überprüfen.

7. Handwerkerleistung: Keine Steuerermäßigung für Werkstattarbeiten

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (20% der Lohnkosten, maximal 1.200,00 € jährlich) ist nur möglich, wenn die Leistungen „im“ Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Somit sind ausschließlich in einer Werkstatt durchgeführte Arbeiten (wie z.B. das Beziehen von Polstermöbeln) nicht begünstigt, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Sachverhalt: im Streitfall hatte ein Ehepaar einen Raumausstatter beauftragt, ihre Sitzgruppe (zwei Sofas und einen Sessel) neu zu beziehen. Der Raumausstatter holte die Sitzgruppe ab und bezog die Möbel in seiner nahe gelegenen Werkstatt neu. Die vom Ehepaar begehrte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen lehnten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ab.

Die Leistung muss „in“ einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dabei ist der Begriff des Haushalts räumlich-funktional auszulegen. Deshalb werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Die Handwerkerleistungen müssen aber in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Bei einer Entfernung zur Werkstatt von vier Kilometern fehlt es hieran. Daran ändert auch die Transportleistung des Raumausstatters nichts, weil es sich dabei nur um eine untergeordnete Nebenleistung handelt.

Beachten Sie: Das Finanzgericht München hatte im Jahr 2015 entschieden, dass der Austausch einer Haustür, die in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert wird, eine insgesamt begünstigte Renovierungsmaßnahme darstellt.

Nach Meinung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist dieser Sachverhalt auf den aktuellen Streitfall nicht übertragbar. Denn beim Austausch einer Haustür erfolgt zumindest die Montage im Haushalt. Daher wird die Handwerkerleistung insoweit in dem geforderten unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt. Das bloße Abholen und Zurückbringen der Polstermöbel durch einen Handwerker reiche hierfür nicht aus.

Praxishinweis: Das Urteil des Finanzgerichts München ist rechtskräftig. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Revision nicht zugelassen. Das ist insoweit schade, als eine höchstrichterliche Klärung zur Steuerermäßigung bei Werkstattarbeiten für Rechtssicherheit sorgen würde.

8. Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten kann Schenkungssteuer auslösen

Ein Einzelkonto/-depot ist auch bei Eheleuten (im Gegensatz zu einem Gemeinschaftskonto) grundsätzlich allein dem Kontoinhaber zuzurechnen. Hieraus können sich schenkungssteuerliche Folgen ergeben – nämlich dann, wenn ein Ehegatte das Vermögen seines Einzelkontos/-depots auf den anderen Ehegatten überträgt. Beruft sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm das Vermögen schon vor der Übertragung zur Hälfte zuzurechnen war und er insoweit nicht bereichert sei, trägt er nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierfür die objektive Beweislast.

Beachten Sie: Bei einem Einzelkonto ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber das Vermögen auf dem Konto allein zusteht. Aus einer Vollmacht für den Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, ergibt sich nichts anderes. Sie gibt dem bevollmächtigten Ehegatten lediglich im Außenverhältnis gegenüber der Bank eine Verfügungsbefugnis über das Konto.